

**Vortrag an den Ministerrat****Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 5. Oktober 2023 betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oberösterreichische Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird**

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und ersucht, die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zu der „im § 10 des [...] Gesetzesbeschlusses vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung zu erwirken“. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 1. Dezember 2023.

§ 10 Abs. 2 des OÖ Jugendschutzgesetzes 2001 in der geltenden Fassung sieht die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (dazu gehören auch die Angehörigen des Wachkörpers Bundespolizei) bei vorbeugenden Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und bei Maßnahmen vor, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsverfahren erforderlich sind.

Durch die Neufassung des § 10 (Art. I Z 5 des Gesetzesbeschlusses) werden einerseits die bestehenden Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes neuerlich normiert; andererseits werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit neuen Befugnissen ausgestattet, konkret zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit diese im OÖ Jugendschutzgesetz 2001 vorgesehen ist, sowie zur Sicherstellung von Alkohol, Tabak und Drogen und von jugendgefährdenden Medien, Datenträgern und Gegenständen.

Zudem werden mehrere Verwaltungsstraftatbestände, an die bereits nach geltender Rechtslage (§ 10 Abs. 2) eine Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes anknüpft, neu erlassen, ohne dass damit eine wesentliche inhaltliche Neuerung einherginge. Im Einzelnen wird in Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 1 Z 3) und in Art. I Z 11 (§ 13 Abs. 1 Z 6) die Weitergabe der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Waren (zB alkoholische Getränke und Tabakerzeugnisse) an Jugendliche zur Verwaltungsübertretung erklärt; Jugendliche dürfen

diese Waren auch nicht *besitzen* anstatt – wie nach geltender Rechtslage – bloß nicht *erwerben* und *konsumieren*. Art. I Z 9 (§ 12 Abs. 1 Z 2) und Art. I Z 10 (§ 13 Abs. 1 Z 1) sehen darüber hinaus textliche Vereinfachungen vor.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Inneres befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung wurden nicht geltend gemacht.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den  
Herrn Landeshauptmann  
von Oberösterreich  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

**Dr. Lorenz Kern**  
Sachbearbeiter  
[LORENZ.KERN@BKA.GV.AT](mailto:LORENZ.KERN@BKA.GV.AT)  
+43 1 531 15-203944

Ihr Zeichen:  
Verf-2013-164291/125-Mar  
5. Oktober 2023

## **Gesetzesbeschluss des Oberösterreichischen Landtages vom 5. Oktober 2023 betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oberösterreichische Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. November 2023 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen."

23. November 2023

Mag.<sup>a</sup> Karoline Edtstadler  
Bundesministerin für EU und Verfassung